

Gesetzentwurf

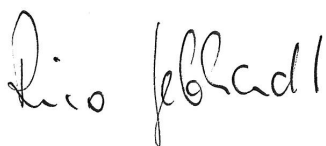
der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zur Neuregelung der Verwendung der Lotterie- und Glücksspielerträge für soziale Zwecke sowie zur Verbesserung der Glücksspielsuchtprävention

Dresden, den 23. Juni 2016

- b.w. –



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

V o r b l a t t

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Verwendung der Lotterie- und Glücksspielerträge für soziale Zwecke sowie zur Verbesserung der Glücksspielsuchtprävention

A. Zielsetzung / Problem und Regelungsbedarf

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG) sind weder konkrete gesetzliche Vorgaben zur gebotenen Prävention und Erforschung der Glücksspielsucht, noch verbindliche Regelungen zur konkreten anteilmäßigen Verwendung der Reinerträge aus den vom Freistaat Sachsen veranstalteten Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die nach wie vor bestehenden, vorgenannten gesetzlichen Regelungsdefizite bei der finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen an den erforderlichen Maßnahmen zur Suchtprävention und den dafür erforderlichen Forschungen in einem neu zu normierenden § 5 SächsGlüStVAG beseitigt. Darüber hinaus wird die Verteilung des Reinertrags aus den Lotterierausspielungen künftig für die jeweiligen Zwecke wie folgt neu geregelt: Dieser soll mindestens zu einem Drittel für die Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege sowie für die Suchtprävention/-hilfe und im Übrigen für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt verwendet werden.

Die konkrete Verteilung und Verwendung der Mittel durch die betragsmäßige Festsetzung soll durch Beschluss des Landtages mit dem von ihm zu verabschiedenden Haushaltsgesetz verbindlich und für die den Haushaltsvollzug verantwortenden Ressorts unmittelbar bindend erfolgen.

C. Alternativen

Im Sinne der Zielstellungen dieses Gesetzentwurfes: keine.

D. Kosten

Keine.

Gesetz zur Neuregelung der Verwendung der Lotterie- und Glücksspielerträge für soziale Zwecke sowie zur Verbesserung der Glücksspielsuchtprävention

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542, 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung“.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung

(1) Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention. Er gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Freistaat Sachsen mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Veranstalter und Durchführer nach § 3 sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde setzt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Staatsministerium und dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium die Höhe der nach Absatz 1 abzuführenden Mittel durch Rechtsverordnung fest.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus den vom Freistaat Sachsen veranstalteten Sportwetten, Lotterien, Ausspielungen und Glücksspielen steht dem Freistaat Sachsen zu. Aus den Reinerträgen wird ein Glücksspielfonds gebildet. Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2 mit dem jeweiligen Haushaltsplan. Die Verwendung des Reinertrages zur Erfüllung anderer als nach diesem Gesetz bestimmten öffentlichen Aufgaben ist ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Rahmen der in Absatz 2 bestimmten Zwecke nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.

(2) Die Mittel des Glücksspielfonds sind mindestens zu einem Drittel für Zwecke der Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtforschung nach § 5 sowie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, im Übrigen für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt zu verwenden. Über die konkrete Verteilung und Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds für die nach Satz 1 bestimmten Zwecke beschließt der Landtag durch Haushaltsgesetz. Überschreiten die tatsächlichen Reinerträge die nach Satz 1 zweckgebunden zu verwendenden Mittel, sind diese unmittelbar dem Glücksspielfonds zuzuführen. Über den konkreten Finanzansatz zur Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds ist im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages zu entscheiden und diesen Ausschüssen regelmäßig zu berichten.

(3) Im Falle der Erlaubnisübertragung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 setzt die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium in der Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 den an den Freistaat Sachsen abzuführenden Anteil des Reinertrages fest. Die Absätze 1 und 2 sind auf den Beschluss über seine Verwendung entsprechend anzuwenden.“

4. § 18a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule soll 500 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten betrieben wird, darf eine Spielhalle nicht erlaubt werden.“

**Artikel 2
Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes**

Nach § 8 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (Sächsisches Spielbankengesetz – SächsSpielbG) vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270, 272) geändert worden ist, wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Sperr- und Spielverbotszeiten**

Die Sperr- und Spielverbotszeit für Spielbanken beginnt täglich um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des Folgetages.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

Gesetz zur Neuregelung der Verwendung der Lotterie- und Glücksspielerträge für soziale Zwecke sowie zur Verbesserung der Glücksspielsuchtprävention

I. zu Artikel 1 „Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag“

1. Neufassung des § 5 „Suchtprävention und Suchtforschung“:

Nach dieser Neufassung des § 5 soll der Freistaat Sachsen künftig gezielt und gesetzlich verbindlich die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Für die Erledigung dieser Aufgaben soll ein angemessener Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung gestellt werden. Dieser Anteil soll dabei zudem der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention dienen.

Darüber hinaus sollen damit die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV, der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt und mit Mitteln des Reinertrages aus dem vom Freistaat Sachsen veranstalteten Glücksspiel finanziert werden.

2. Neufassung des § 10 „Verwendung des Reinertrages“:

Die Reinerträge aus dem Glücksspiel stehen dem Freistaat Sachsen zu. Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der Durchführung verbleibenden Beträge.

Die hier neu vorgesehene verbindliche Festsetzung, mindestens eine Drittel des jährlichen Reinertrages aus Glücksspielen, die in den neu zu errichtenden Glücksspielfonds einfließen sollen, überwindet die derzeitig bestehenden Disparitäten der Mittelverwendung und berücksichtigt den vorrangigen und privilegierten Einsatz der Lotteriemittel für die Suchtprävention und Wohlfahrtspflege.

Der zu bildende Glücksspielfonds ersetzt nicht die Mittel, welche in den entsprechenden Haushaltsplänen für die Bereiche der Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, der Suchtprävention und -hilfe sowie für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt ausgewiesen sind. Er soll diese Mittel ergänzen und zu diesem Zweck außerhalb des Einzelplanes des für Soziales zuständigen Staatsministerium geführt und bewirtschaftet werden.

Beim künftigen Vollzug des Haushaltsgesetzes und der Bestimmung des konkreten Mittelansatzes sowie der konkreten Mittelverwendung im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung des Glücksspielfonds soll mit der begehrten Gesetzesänderung in Zukunft regelmäßig im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Landtagsausschuss entschieden werden.

Zugleich soll den Ausschüssen über die Mittelverwendung nach diesem Gesetz regelmäßig berichtet werden.

3. Neufassung des § 18a Absatz 4:

Unter einer Spielhalle nach § 33i der Gewerbeordnung (GewO) ist ein Unternehmen zu verstehen, welches zumindest überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit oder der Aufstellung von Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnmöglichkeit dient.

Das „Recht der Spielhallen“ fällt seit der 2006 erfolgten Grundgesetzänderung im Zuge der Föderalismusreform in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst dabei u.a. formelle Anforderungen an den Betrieb einer Spielhalle wie beispielsweise die Erlaubnispflichten. Neben einer allgemeinen Aufstellerlaubnis bedarf es nach § 33c Absatz 3 GewO zusätzlich noch einer Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes.

Basierend auf der Verordnungsermächtigung der §§ 33f und g GewO, deren Zielstellung die Eindämmung des Spiels sowie der Schutz von Spielern, Jugendlichen und der Allgemeinheit ist, wurde die Spielverordnung (SpielV) erlassen. Die Spielverordnung konkretisiert die Vorgaben der Gewerbeordnung zu Geldspielgeräten u.a. in Spielhallen und enthält beispielsweise Angaben zu zulässigen und nicht zulässigen Aufstellungsorten und Mindestabständen zwischen den Geldspielgeräten, aber auch zu Bauart und Zulassung der Geräte.

Der Mindestabstand von 500 Metern zwischen den Spielhallen konkretisiert die angegebenen Schutzvorschriften. Gleiches gilt für das Verbot der Errichtung von Spielhallen in Gebäuden, in denen Wettvermittlungsstellen betrieben werden.

II. zu Artikel 2 „Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes“

Einfügung eines „§ 8a Sperr- und Spielverbotszeiten“:

Mit dieser Bestimmung soll künftig eine rechtsverbindliche Sperr- und Spielzeitverbotsregelung für Spielbanken in Sachsen eingeführt werden, die in dieser Form in der Mehrzahl der entsprechenden Landesgesetze anderer Bundesländer bereits seit Langem geregelt sind.

Eine solche gesetzliche Sperrzeitregelung ist vor allem aus Gründen der Prävention von Glücksspielsucht geboten, da mit einer solchen gesetzlich angeordneten und damit zwangsweise Aus- und Ruhezeit für glücksspielende Menschen bezweckende Regelung die vom Glücksspiel immer ausgehenden und ausgelösten Anreize zum Glücksspiel deutlich eingeschränkt werden.

Mit der vorgelegten Bestimmung eines für alle Spielbanken ausnahmslos geltenden Spielendes ab 23:00 Uhr und der Möglichkeit des Weiterspielens erst ab 6:00 Uhr des Folgetages wird den Glücksspielenden eine zeitlich angemessene und notwendige zwangsweise Pause für ihr Glücksspiel(geschehen) verordnet, die geeignet ist, der Erscheinungen der Spielsucht bzw. deren weiteren Entwicklung entgegen zu wirken.

III. zu Artikel 3 „Inkrafttreten“

Mit der Regelung des Artikels 3 wird das Inkrafttreten der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen für die Zukunft am Tag der Verkündung der nach diesem Gesetzentwurf geänderten Landesgesetze, das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und das Sächsische Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen abschließend bestimmt.